



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
– *Amtsblatt* –



71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. NOVEMBER 2016

NR. 23

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Tierseuchenverordnung**

**zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der  
Bienen im Ortsteil Rott der Gemeinde Roetgen  
vom 13.05.2016**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Ortsteil Rott der Gemeinde Roetgen vom 13.05.2016 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung:**

Am 13.05.2016 wurde aufgrund des Ausbruchs der anzeigepflichtigen Bienenseuche Amerikanische Faulbrut im Ortsteil Rott der Gemeinde Roetgen eine Allgemeinverfügung mit umfangreichen Sperrmaßnahmen für Bienenhaltungen erlassen. In der Folge der amtlichen Bekämpfung wurden im Oktober 2016 die letzten Aufhebungsuntersuchungen vorgenommen. Die Proben wurden mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut untersucht. Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nunmehr erloschen.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) wird die angeordnete Schutzmaßnahme aufgehoben.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen, Carlo-Schmid-Str. 4 in 52146 Würselen, einzulegen.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines

von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Bei einem Widerspruch können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zur Allgemeinverfügung eventuell auch ohne Widerspruchsverfahren geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Widerspruchsfrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Würselen, den 08.11.2016

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 GB NRW S. 516 sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassung wird nachstehender Bußgeldbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bußgeldbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag diese Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen Vergangenen sind.

**Bußgeldbescheid vom 07.11.2016,  
Aktenzeichen: 3406.20029259  
an Herrn Mimon Mohamed Bougharda,  
zuletzt wohnhaft: Dürener Straße 133 a,  
52249 Eschweiler.**

Der Bußgeldbescheid befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen.